

---

**Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten**  
**Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes**  
**Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini**

---

Herrn Bundesrat  
Pascal Couchepin  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, den 13. Oktober 1999

FGS/MLB/#72256

## **Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Berufsbildung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten hat sich intensiv mit der Materie befasst; ihre Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut.

In einem ersten Teil äussern wir uns zur Berufsbildungsreform im allgemeinen und zu ihrer Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Wir würdigen die wesentlichen Reformvorschläge, nennen einige aus unserer Sicht wichtige Ergänzungen sowie Fragen, die nicht oder noch unbefriedigend gelöst sind.

Im zweiten Abschnitt kommentieren wir einzelne Artikel und machen Ergänzungsvorschläge, wo wir sie für unumgänglich halten. Dabei beziehen wir uns vorwiegend auf Bereiche, die uns aus Sicht der Gleichstellung von Frauen und Männern relevant erscheinen.

### **I Allgemeine Bemerkungen / offene Fragen**

Grundsätzlich hält die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten den Entwurf für das neue Rahmengesetz zur Neuregelung der Berufsbildung für eine gute Grundlage. Sie begrüsst insbesondere, **dass der Grundsatz der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in wesentlichen Punkten im Entwurf enthalten ist**. Sie stellt fest, dass die Erkenntnis wächst, dass Gleichstellung von Frauen und Männern eine Qualitätsdimension ist, die in alle Bereiche der Berufsbildung einfließen muss.

Positiv hebt die Konferenz im weiteren die folgenden Punkte hervor:

- den Einbezug aller nicht akademischen Berufsausbildungen, also auch der Berufe im Sozial-, Gesundheits- und Kunstbereich, unter einen gesetzlichen Rahmen (Art. 2);
- die Intensivierung der Entwicklung der Berufsbildung und die Förderung der Berufsbildungsforschung (Art. 4);
- die Qualitätsentwicklung als zentrale Aufgabe (Art. 5);
- die Förderung der horizontalen und der vertikalen Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen als deklariertes Ziel, die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen auf unterschiedlichen Wegen zu erlangen und die Anrechnung von Lernleistungen (Art.6);
- die Festlegung der Mindestdauer der Berufslehre mit Eidg. Fachausweis auf drei Jahre (Art. 9);
- das Engagement des Bundes in der berufsorientierten Weiterbildung (Art. 32f.);
- die Entkoppelung von formalen Bildungswegen und Abschlüssen (Art. 34f.);
- die Intensivierung der Bildung der Bildungsverantwortlichen, insbesondere der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 44);
- der Abbau von beruflichen Geschlechterstereotypen als Auftrag an die Berufsberatung (Art. 47).

Aus Gleichstellungssicht drängen sich einige wichtige Ergänzungen auf, die zum Teil bereits auf Gesetzesstufe angelegt sein müssen, jedenfalls aber im Bericht zu den einzelnen Artikeln kommentiert und in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden sollen.

- Die Gleichstellung der Geschlechter soll im Sinne der Zielsetzung von Art.3 als überprüfbares, evaluierbares Qualitätskriterium im Berufsbildungs- und Forschungsbereich verankert werden.
- Der Bund soll gesamtschweizerische Standards bezüglich der Gleichstellung als Qualitätsdimension definieren und das Controlling dieser Qualitätsdimension übernehmen.
- Die Anerkennung der erbrachten Lernleistungen sowohl aus beruflicher wie auch aus *ausserberuflicher* Tätigkeit soll im Gesetz enthalten sein.
- Die Gleichwertigkeit von formalisierten und nicht formalisierten Qualifikationsverfahren und Zulassungskriterien.
- Fachwissen in Gleichstellungsfragen muss Bestandteil der Aus- und Weiterbildung der Lehr- und Beratungspersonen in der Berufsbildung und in der Berufs- und Laufbahnberatung sein. Zu den Anforderungen an eine zeitgemässe Berufsbildungsforschung gehört, dass sie auf dem Gender-Ansatz beruht, d.h. dass das soziale Geschlecht Grundlage der Forschung bildet.
- 1% der Finanzmittel soll für gleichstellungsrelevante Projekte zur Verfügung gestellt werden (analog der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie).
- In allen Berufsbildungsorganen des Bundes und der Kantone muss jedes Geschlecht mit einem Anteil von mind. 40% vertreten sein. Mindestens eine Person soll ausgewiesene Fachkenntnisse in Gleichstellungsfragen mitbringen.
- In allen Ausbildungsstätten der Berufsbildung ist eine Geschlechterquote von 40% anzustreben, sowohl in den allgemeinbildenden wie in den betrieblichen Fächern. In jedem Lehrerkollegium soll ausgewiesene Fachkenntnis in Gleichstellungsfragen vorhanden sein.

- Weiterbildung im Sinne des Gesetzes muss weit definiert werden. Weiterbildung dient der Unterstützung des Lernprozesses während des ganzen Lebens und darf sich nicht auf fachliche Kompetenzen bzw. berufsorientierte Weiterbildung beschränken; die berufsübergreifenden oder Schlüsselkompetenzen sollen gefördert werden.
- Die auszubildenden Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Ausgestaltung ihrer eigenen Bildungsgrundlagen miteinbezogen werden. Ein aktives Mitspracherecht, in welchem die Meinungen und Erfahrungen beider Geschlechter einfließen, soll im Gesetz verankert werden.
- Die Konferenz unterstützt im weiteren den Vorschlag der Umweltverbände, das neue Berufsbildungsgesetz mit der Verpflichtung zu ergänzen, dass Bildung zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen soll. Spätestens seit der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro gilt die Gleichstellung der Geschlechter als unabdingbare Prämisse von Nachhaltigkeit. Die Ziele der Gleichstellungsarbeit sind deshalb per definitionem nachhaltig.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzes für die berufliche Zukunft der Jugendlichen allgemein und insbesondere auf die Chancengleichheit der Frauen in der Berufsbildung weisen wir auf weitere Punkte hin, die im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden müssen:

- Es ist entscheidend, dass die Ausbildungswege den unterschiedlichen Bedürfnissen, Lebenssituationen und Fähigkeiten der Auszubildenden entsprechen und dass, ausgehend von allen Bildungsgängen, Fortbildungsmöglichkeiten bestehen. Alle Ausbildungen auf Sek-Stufe II sollen grundsätzlich bis in den Tertiärbereich weitergeführt werden können. Ebenso sollte die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungswegen (insbesondere auch zwischen Tertiärausbildungen im Nichthochschul- und Hochschulbereich) gewährleistet sein.
- Es bestehen noch viele Unsicherheiten über die Überführung der Nicht-BBT-Berufe - im wesentlichen der Berufe im sozialen, gesundheitlichen und künstlerischen Bereich - ins neue System, dies betrifft insbesondere viele sog. Frauenberufe. Es genügt nicht, diese Bereiche verbal einzubeziehen. Die Ausgestaltung der Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten ist zum Teil unklar.
- Flexible Bildungswege werden in Zukunft immer wichtiger werden. Im Sinne der Gleichstellung sind vielfältige Zugänge günstig sowie auch Brückenangebote, Passerellen oder modularisierte Bildungsgänge, die es Frauen (und Männern) erleichtern, einen Bildungsweg zu wählen, der sich z.B. auch mit Familienpflichten verträgt oder der Spät- und Quereinsteigerinnen den Zugang zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden nachobligatorischen Ausbildung ermöglicht.
- Um den Frauenanteil in den zukunftsorientierten technischen Berufen in den Bereichen Mechanik, Elektronik und Informatik zu erhöhen, bedarf es, neben Fördermassnahmen für junge Frauen in der Berufswahlphase, geeigneter Voraussetzungen in den Lehrbetrieben und Schulen sowie didaktischer Massnahmen (z.B. die reflektierte Koedukation). Auf die Wichtigkeit des Fachwissens in Gleichstellungsfragen haben wir bereits hingewiesen.

Folgende Fragen sind noch ungelöst oder harren der Konkretisierung:

- Damit Durchlässigkeit nicht zu einem leeren Schlagwort wird, muss sie in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden. Generell sollte darauf geachtet werden, dass nicht zu lange (Um)wege entstehen und dass horizontale und vertikale Uebergänge zwischen den Bildungswegen möglich sind; dies gilt im besonderen für die herkömmlichen Frauenberufe oder für den Uebergang von der höheren Fachschule zur Fachhochschule.

- Grundsätzlich begrüssen wir die berufspraktische Ausbildung, deren Konzept und Ausrichtung sind aber noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Wichtig ist, dass alle berufspraktischen Ausbildungen so angelegt sind, dass sie Anschlüsse ermöglichen. Die auf Gesetzesstufe festgehaltene dreijährige Lehre soll in Zukunft die Norm sein. Denkbar wäre beispielsweise, dass die kürzeren berufspraktischen Ausbildungen - als Abweichung von der Norm der dreijährigen Lehre - bewilligungspflichtig erklärt werden. Der „Ausnahmecharakter“ der berufspraktischen Ausbildung soll in der Gesetzesvorlage und in den Ausführungsbestimmungen klar zum Ausdruck kommen.
- Ungelöst ist auch die Frage der Diplommittelschulen, die zu einem hohen Anteil von Frauen besucht werden. Welchen Stellenwert haben die Abschlüsse der DMS, ermöglichen sie den Zugang zur Maturität oder Berufsmaturität bzw. welche Zusatzqualifikationen sind notwendig? Übernimmt der Bund hier die Regelung?

Und schliesslich soll die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im neuen Berufsbildungsgesetz auch **sprachlich** zum Ausdruck kommen. Wir bitten Sie, die ganze Vorlage gemäss Leitfaden der Bundeskanzlei in allen drei Landessprachen konsequent gleichstellungsgerecht auszugestalten, insbesondere den Bericht, der Grundlage für die Botschaft des Bundesrates sein wird.

## II Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln und Ergänzungsvorschläge

Materielle Änderungsvorschläge sind kursiv verfasst

### Artikel 3 Ziele und Zwecke

Ad lit a: Berufsbildung soll Jugendliche und Erwachsene befähigen, aktiv an der Gesellschaft (nicht nur an der Arbeitswelt) teilzunehmen. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

Lit. a: ein wirksames Berufsbildungssystem im Interesse der beruflichen und persönlichen Entfaltung der Einzelnen sowie ihrer *aktiven Teilnahme* an der Gesellschaft.

Wir schlagen vor, dass die zwei in lit. b dieses Artikels genannten Bereiche getrennt in lit. b und lit. c aufgeführt werden. Zudem sind die Integration ausländischer Jugendlicher sowie die Förderung der Kompetenzen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung aufzunehmen.

Dieses Gesetz fördert und entwickelt

Lit. b *die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Berufsbildung;*

Lit. c den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht;

Lit. d *die Integration ausländischer Jugendlicher;*

Lit. e die Durchlässigkeit...;

Lit. f die Transparenz...;

Lit. g Fähigkeit...;

*Lit. h Die Kompetenz zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung*

### Artikel 4 Entwicklung der Berufsbildung, Berufsbildungsforschung

Die Konferenz begrüsst, dass der Bund mehr in die Berufsbildungsforschung zu investieren gedenkt. Zur Klärung von grundsätzlichen Fragen ist eine verbesserte und vereinheitlichte Datenlage auf kantonaler Ebene Voraussetzung. Das Bundesamt für Statistik benötigt für seine Erhebungen einen gesetzlichen Auftrag, wobei der Bund die Minimalstandards vorgeben soll. Dazu gehört die Erhebung und Auswertung aller Daten nach Geschlecht.

Forschung und Weiterentwicklung der Berufsbildung sollen nachweislich auf dem Gender-Ansatz basieren.

Die beiden letztgenannten Anforderung sind in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Zur Unterstreichung der Wichtigkeit der Erforschung von Grundsatzfragen schlagen wir vor, dass *Abs. 3 neu Abs. 1* wird.

Abs. 4 ist zu ergänzen: ... Forschung, *Evaluation* und Entwicklung tätig. *Er sorgt für die regelmässige Erhebung und die Nutzbarmachung bildungsstatistischer Daten.*

Abs. 5 (neu): *Der Bund reserviert 1% der Finanzmittel für Projekte, die der Erforschung der Geschlechterdifferenz in der Berufsbildung dienen.*

### **Artikel 5 Qualitätsentwicklung**

Damit die Verantwortung bezüglich Qualitätsentwicklung klar ist und interkantonale Vergleiche möglich werden, schlagen wir folgende Änderung vor:

(...)

Abs. 2: Der Bund *garantiert gesamtschweizerische Standards, fördert die Qualitätsentwicklung und überwacht sie.*

### **Art 6 Förderung der Durchlässigkeit; Anrechnung von Lernleistungen**

Die Frage der Durchlässigkeit gemäss Abs. 1 ist konkretisierungsbedürftig.

Die Anrechnung von Lernleistungen darf nicht allein auf die berufliche Praxis beschränkt sein.

Abs. 3: Anderweitig erbrachte Leistungen in beruflicher *und ausserberuflicher* Praxis sowie....

### **Artikel 7 Verhältnis zu privaten Anbietenden**

Private Angebote sollen die gleichen Anforderungskriterien erfüllen wie öffentliche, d.h.

Gleichstellungskriterien müssen auch bei den privaten Anbietenden gewährleistet sein. Wir bitten Sie, diese Präzisierung in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

### **Artikel 8 Begriff und Gegenstand**

Abs. 2 lit.c (neu): *ökologischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Kenntnisse, die den Einzelnen eine Lebensgestaltung ermöglichen, welche zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt.*

Vgl. Argumentation der Umweltverbände.

### **Artikel 9 Formen und Dauer**

Wir begrüssen, dass neu auch nicht formalisierte Berufsbildungswege möglich sind; sie werden durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen und führen zu den entsprechenden Abschlusszeugnissen. In das Qualifikationsverfahren sollen die ausserberuflich erbrachten Leistungen miteinbezogen werden. Was die Anerkennung und Messbarkeit dieser Leistungen betrifft, ist die Zusammenarbeit mit bereits erprobten oder im Entstehen begriffenen Qualifizierungssystemen zu suchen. Wir denken an das Schweizerische Qualifikationshandbuch, die Methode der Bilan de compétence oder das Instrument zur Erfassung der Schlüsselqualifikationen aus der Familien- und Hausarbeit (ISQ-FHA) des Projektes Sonnhalde Worb.

Abs. 3 lit. d eine nicht formalisierte Berufsbildung; sie wird durch ein Qualifikationsverfahren *aufgrund beruflich und ausserberuflich erworbener Qualifikationen* abgeschlossen und ...

### **Artikel 10 Aufsicht**

Die Jugendlichen stehen während ihrer Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Lehrbetrieb. Das macht es ihnen schwer, sich bei Übergriffen, ganz besonders aber bei solchen sexueller Art zu wehren.

Wir schlagen deshalb - zur Sensibilisierung allgemein und als klaren Auftrag an die Lehrbetriebe - folgende Ergänzung vor:

lit. e: *die Einhaltung des Verbotes der sexistischen und sexuellen Belästigung im Lehrbetrieb;*

lit. e wird zu lit. f.

### **Artikel 11 Vorschriften**

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Abs. 3: ..., dass die individuellen *persönlichen und schulischen Voraussetzungen* der zu bildenden Personen berücksichtigt werden können.

### **Artikel 12 Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung**

Wir begrüßen, dass der Bund berufsvorbereitende Massnahmen für die berufliche Grundbildung fördert und unterstützt. Wir schlagen vor, die Bestimmungen umfassender auszugestalten:

Abs. 1:... der Schulpflicht *und für die Nachholbildung* Massnahmen...

Lit. c (neu): *zum Ausgleich von individuellen Defiziten*

Lit. d (neu): *zur beruflichen Integration fremdsprachiger Jugendlicher*

### **Artikel 13 Bekämpfung von Ungleichgewichten auf dem Berufsbildungsmarkt**

Der Artikel ist verbindlicher zu formulieren:

...bereits eingetreten, so *trifft* der Bundesrat zur Bekämpfung befristete Massnahmen.

### **Art 15 Lehrbetrieb**

Zu den „notwendigen qualitativen Voraussetzungen“, die in Abs. 3 genannt werden, gehört eine gleichstellungsfreundliche Personalpolitik im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie geschlechtergerechte infrastrukturelle Voraussetzungen. Insbesondere zu betonen ist die Gewährleistung der körperlichen Integrität der zu bildenden Personen.

Diese Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen explizit zu nennen.

### **Artikel 17 Aufgaben der Berufsschulen**

Wir begrüßen die explizite Aufnahme der Gleichstellungsthematik in den Bildungsauftrag der Berufsschulen. Da Gleichstellung eine Querschnittsaufgabe ist, gilt es, über spezifische Angebote zur Gleichstellungsthematik hinaus, die Genderperspektive in jedes Unterrichtsfach zu integrieren (allgemeinbildender und fachkundlicher Unterricht, Sportunterricht). Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Lit. c: er fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann *durch entsprechende Bildungsinhalte und -formen*.

Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen sollen der Genderansatz und die Fördermöglichkeiten präzisiert werden. Dazu gehört z.B.

- dass junge Frauen in geschlechtsuntypischen Berufen, in denen sie die Minderheit darstellen, in einer Klasse zusammengefasst werden;
- dass reine Frauenklassen gebildet werden (vgl. z.B. Informatik);
- dass Grundlagen geschaffen werden, die die Durchführung von innovativen Pilotprojekten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern begünstigen.

Wir schliessen uns der Argumentation der Umweltverbände an und empfehlen die Ergänzung:

*lit. d (neu): er fördert die umweltorientierte Bildung.*

### **Artikel 18 Betrieb und Besuch der Berufsschule**

Die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler fehlt; ein Grossteil der Auszubildenden sind mündige Personen. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Abs. 4 (neu): *Den Auszubildenden wird ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt.*

### **Artikel 19 Überbetriebliche Kurse**

Ad Abs. 3: Wir empfehlen, in den Ausführungsbestimmungen folgende Konkretisierungen vorzunehmen:

Die Reglemente für die überbetrieblichen Kurse sollen klare und praxisorientierte Aussagen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern enthalten. Im Rahmen der Genehmigung überprüft das Bundesamt, ob die Gleichstellungsperspektive gebührend integriert ist und weist die Reglemente nötigenfalls zur Überarbeitung zurück.

### **Artikel 20-22 Berufsbildung in der Berufsfachschule**

Der Begriff „Berufsfachschule“ und der Bildungsauftrag dieser Institution bedürfen einer genaueren Definition. Es bleibt beispielsweise unklar, welche Schulen künftig den Status einer Berufsfachschule erhalten sollen, wie die Durchlässigkeit zur Tertiärstufe ausgestaltet ist und ob die Absolvierung einer Berufsmaturität möglich ist.

### **Artikel 23 Begriff und Gegenstand (Berufspraktische Bildung)**

Siehe dazu auch Teil I Offene Fragen

Die berufspraktische Ausbildung muss eine klare Zielsetzung haben. Sie ist so auszugestalten, dass sie als Teilabschluss (für eine drei- oder vierjährige Lehre) gilt. Es ist im weitern genau zu definieren, wozu das Berufsattest berechtigt und wie der Anschluss an weiterführende Bildungswege gewährleistet ist.

Ad Abs. 2 lit. b: Die Definition "einfache Berufstätigkeiten" ist ungünstig, da sie auch wertend verwendet werden kann. Wir bevorzugen eine Definition auf Seiten der Jugendlichen (mit Wissenslücken, sprachlichen Lücken,...), nicht eine Bewertung der beruflichen Tätigkeit.  
*Wir beantragen Abs. 2 lit b zu streichen.*

Die berufspraktische Ausbildung soll sich auch an Jugendliche richten, die in bestimmten Wissensbereichen Lücken aufweisen (z.B. Deutschkenntnisse). Solche Jugendlichen haben nicht gezwungenermassen Lernschwierigkeiten. Ihre Lücken können mit unterstützenden Massnahmen überwunden werden, so dass es ihnen möglich ist, später eine Berufslehre zu absolvieren. Aufgrund dieser Ausführungen empfehlen wir die folgende Ergänzung:

Abs. 2 lit. c. sowie Abs. 3: ... Personen mit Lernschwierigkeiten *oder spezifischen Lücken*.

### **Artikel 24 Betrieb**

Analog Ausführungen zu Art. 15.

### **Artikel 27 (Berufsmaturität)**

Indem das nBBG die Minimaldauer einer Berufslehre auf drei Jahre festlegt, sind die strukturellen Voraussetzungen für den Zugang aller Berufslehren zur Berufsmatur gegeben. Dies bewertet die Gleichstellungskonferenz als positiv. Ein Grund für den geringen Frauenanteil an der Berufsmaturität lag bis anhin darin, dass 24% der jungen Frauen eine Ausbildung mit einer Dauer unter drei Lehrjahren wählten, womit der Zugang zur Berufsmaturität ausgeschlossen ist. Wir vermissen jedoch eine deutliche Aussage, ob künftig tatsächlich jede Berufslehre den Zugang zur Berufsmaturität eröffnet. Bisher war dies für die vorzugsweise von Frauen gewählten Berufe – abgesehen vom kaufmännischen Bereich – nicht der Fall. Wir sind der Auffassung, dass diese Fragen im Rahmen der Revision des nBBG beantwortet werden sollten und das Ziel "jede Berufslehre kann grundsätzlich zur Berufsmaturität führen" im nBBG verankert wird.

Ad Abs. 1: In den Ausführungsbestimmungen ist zu definieren, was unter einem "gleichwertigen Abschluss" zu verstehen ist.

Ad Abs. 4: In den Erlassen des Bundesrates zur Berufsmaturität ist der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern explizit Ausdruck zu verleihen. Dabei

sind die Empfehlungen des vom BBT 1998 herausgegebenen Berichts "Berufliche Aus- und Weiterbildung von Frauen" zum Thema Berufsmaturität zu integrieren.

### **Artikel 28 Begriff und Gegenstand (Höhere Berufsbildung)**

Der Begriff „höhere schulische Allgemeinbildung“ der nachobligatorischen Stufe ist in den Ausführungsbestimmungen zu definieren. Die Stellung der Diplommittelschulen, sofern diese unter dem nBBG noch bestehen, ist in diesem Zusammenhang zu regeln.

Im weiteren ist sicherzustellen, dass der Zugang zur höheren Berufsbildung von allen Bildungsrichtungen (auch von den herkömmlichen Frauenberufen) her möglich ist.

Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse auf Tertiärstufe im Hochschul- und im Nichthochschulbereich muss definiert werden.

### **Artikel 29 Formen der höheren Berufsbildung**

In den Ausführungsbestimmungen ist zu präzisieren, in welchen Berufen eidg. Fachprüfungen angeboten werden. Grundsätzlich sollen in allen Bereichen eidg. Fachprüfungen möglich sein. Das gilt insbesondere auch für die herkömmlichen Frauenberufe.

### **Artikel 30 Eidgenössische Fachprüfungen**

Koordinieren mit Artikel 41/42

Ad Absatz 1: Es ist im Hinblick auf die Ausführungsbestimmungen zu prüfen, ob die Erhöhung des Frauenanteils an den Fachprüfungsabschlüssen bzw. die Förderung der Fachprüfungsabschlüsse von allen Berufen her in die Förderungskompetenz des Bundes fällt.

Ad Abs. 2: Im Rahmen der Genehmigung der Prüfungsreglemente durch das zuständige Bundesamt soll überprüft werden, ob die Gleichstellungsdimension als Qualitätskriterium enthalten ist.

### **Artikel 31 Höhere Fachschule**

Die Anforderungen für den Übergang von den Höheren Fachschulen zu den Fachhochschulen sind in den Ausführungsbestimmungen zu definieren.

### **Artikel 32 Begriff und Gegenstand (Berufsorientierte Weiterbildung)**

Im Sinne des lebenslangen Lernens ist die Trennung zwischen der berufsorientierten Weiterbildung, der allgemeinen Erwachsenenbildung und den arbeitsmarktlichen Fortbildungsmassnahmen aufzuheben.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Die Weiterbildung fördert... Sie unterstützt Personen im organisierten Lernen mit dem Ziel, beruflich *und ausserberuflich erworbene* Qualifikationen im Hinblick... oder neue zu erlernen. *Sie ergreift Massnahmen, um Personen den Verbleib in der Erwerbsarbeit oder den Wiedereinstieg zu erleichtern und unterstützt sie in der Erweiterung ihrer beruflichen Mobilität.* (vgl. auch Artikel 33).

Es ist zu prüfen, ob die staatlich unterstützte Weiterbildung bestimmte Zielgruppen bzw. -bereiche fördern soll (Nachholbildung, Integration, Innovation etc.); die Weiterbildungsmassnahmen sollen an Qualitätskriterien gebunden werden, wobei die Förderung der Gleichstellung als ein Qualitätskriterium zu definieren ist.

### **Artikel 33 Massnahmen des Bundes**

Die Gleichstellungskonferenz anerkennt die Bestrebung, im nBBG die Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer Familienpause explizit zu erwähnen bzw. zu fördern. Sie betont jedoch, dass die wirkungsvollste Förderung der Erhalt der Qualifikationen und somit der Nicht-Ausstieg aus dem Erwerbsleben ist. Sie schlägt folgende Erweiterung vor:

Abs. 1: Der Bund fördert... Dabei schenkt er Massnahmen besondere Beachtung, die darauf ausgerichtet sind, Personen *mit familiären Verpflichtungen den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen bzw. ihnen* den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.



### **Artikel 34 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren**

Die Gleichstellungskonferenz begrüsst, dass der Nachweis von Qualifikationen auf unterschiedliche Weise erbracht werden kann und neben Prüfungen auch andere Qualifikationsverfahren eingeführt und gefördert werden sollen. In den Ausführungsbestimmungen ist festzuhalten, dass auch ausserberuflich erworbene Qualifikationen, insbesondere Qualifikationen aus der Haus-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit erfasst werden. Die Anrechnung dieser Qualifikationen darf sich nicht auf Ausbildungen in erziehungs- und/oder haushaltnahen Tätigkeiten beschränken, sondern ist in allen Bereichen zu berücksichtigen.

Für die Entwicklung und Förderung dieser neuen Qualifikationsverfahren sind Fachleute beizuziehen, die mit der Thematik vertraut sind. Vgl. die in Art. 9 erwähnten Methoden und Instrumente.

### **Artikel 35 Anforderungen an Bestimmungen über Qualifikationsverfahren**

Abs 2: „mit Ausnahme der höheren Fachschulen“ streichen.

### **Artikel 36 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis**

Wir begrüssen, dass eidg. Fähigkeitszeugnisse auf unterschiedliche Arten erworben werden können. Dabei muss gewährleistet sein, dass die verschiedenen Wege, die zum Fähigkeitszeugnis führen, gleichwertig sind.

### **Artikel 37 Lehrabschlussprüfungen**

Erfahrungen und Qualifikationen, die im ausserberuflichen Bereich erworben wurden, sollen bei der Zulassung zur Lehrabschlussprüfung angemessen berücksichtigt werden.

Organisationen, die im Auftrag des Bundes Lehrabschlussprüfungen durchführen, haben die gleichen Qualitätskriterien zu erfüllen wie öffentliche; Gleichstellung ist ein Qualitätskriterium.

### **Artikel 38 Eidgenössisches Berufsattest**

Es soll gewährleistet sein, dass die verschiedenen Wege, die zum eidgenössischen Berufsattest führen, gleichwertig sind.

### **Artikel 41 Eidgenössische Fachprüfung (Höhere Berufsbildung)**

Beim Nachweis von Qualifikationen, welche Personen befähigen, höhere Verantwortung zu übernehmen, sind Schlüsselqualifikationen grosse Bedeutung beizumessen. Schlüsselqualifikationen können nicht nur in der beruflichen sondern auch in der ausserberuflichen Praxis, insbesondere in der Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit erworben werden.

Abs. 1: Mit der bestandenen Fachprüfung weist die Person nach, dass sie in der beruflichen *und ausserberuflichen* Praxis sowie durch theoretische Bildung Qualifikationen erworben hat.....

Ad Abs. 2: Bei den Zulassungsreglementen zu den eidg. Fachprüfung ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit gewahrt bleibt und der Zugang Personen mit unterschiedlichem Ausbildungs- und Praxishintergrund offen steht.

### **Artikel 44 Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

Ad Abs. 2: Wir begrüssen, dass neu verschiedene Wege für die Bildung der BerufsbildnerInnen offenstehen. Die Frage, nach welchen Kriterien diese Befähigung nachgewiesen wird, ist jedoch noch nicht geklärt.

Ad Abs. 4: Der Bund legt ein Mindestprogramm für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest. Er delegiert die Aus- und Weiterbildung der BerufsbildnerInnen an die Kantone. Diese müssen dabei verpflichtet werden, die Gleichstellungsthematik in die Ausbildung zu integrieren und eine diesbezügliche Qualitätskontrolle zu garantieren.

### **Artikel 45 Anforderungen an die Lehrkräfte**

In die Ausführungsbestimmungen ist aufzunehmen,

- dass Gleichstellungsfragen integraler Bestandteil sowohl der Grund- als auch der Weiterbildung sind,
- dass bei den Lehrkräften beide Geschlechter zu mindestens 40 % vertreten sind und zwar bei den allgemeinbildenden als auch bei den berufskundlichen Fächern.

#### **Artikel 46 Andere Berufsbildungsverantwortliche**

In die Ausführungsbestimmungen ist aufzunehmen,

- dass Gleichstellungsfragen integraler Bestandteil sowohl der Grund- als auch der Weiterbildung sind,
- dass bei den „anderen Bildungsverantwortlichen“ beide Geschlechter zu mindestens 40 % vertreten sind.

#### **Artikel 47 Zweck (Berufsberatung)**

Wir begrüßen, dass der Abbau von beruflichen Geschlechterstereotypen explizit als Aufgabe der Berufsberatung formuliert ist. Die Wirksamkeit dieses Auftrages hängt von der konkreten Umsetzung ab. In den Ausführungsbestimmungen muss festgehalten werden, dass und wie die Entwicklung einer Laufbahnperspektive für Frauen gezielt gefördert werden kann. Lösungsmodelle für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Beratungsthemen, die mit Mädchen *und* Knaben angesprochen werden sollen.

#### **Artikel 48 Anforderungen an die Berufsberaterinnen und Berufsberater**

Berufsberaterin und Berufsberater sollen nachweislich über Fachwissen in Gleichstellungsfragen verfügen

#### **Artikel 50 Beitragsfähige Massnahmen und Höhe der Bundesbeiträge**

Abs. 2 Finanzhilfen bis zu 33 Prozent an die Aufwendungen für:

*Lit. k (neu) die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Auszubildenden*

#### **Artikel 52 Bedingungen und Auflagen**

Beiträge an subventionierte Bildungsangebote sollen an deren gleichstellungsgerechte Ausgestaltung gebunden werden. In den Ausführungsbestimmungen ist lit. d (Qualitätsentwicklung) entsprechend zu präzisieren.

#### **Artikel 56 Berufsbildungsfonds**

Die Gleichstellungskonferenz begrüsst die Schaffung eines Berufsbildungsfonds. Sie beantragt jedoch *Abs. 2 zu streichen*, um die Wirksamkeit der Bestimmung zu erhöhen.

#### **Artikel 59 Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise**

Im Sinne der grösseren Flexibilität und der Anrechnung von Lernleistungen muss das Nachholen von Schweizer Bildungsabschlüssen flexibler und praktischer gehandhabt werden, z.B. durch Brückenangebote oder Zusatzmodule. Wir empfehlen folgende Ergänzung:

*Abs. 1: ...und erleichtert das Nachholen von schweizerischen Bildungsabschlüssen.*

#### **Artikel 60 Eidgenössischer Berufsbildungsrat**

Wir bitten Sie, folgende Ergänzung vorzunehmen:

*Abs. 1: ..., in dem jedes Geschlecht zu mindestens 40% und mindestens eine Fachperson mit Fachwissen in Gleichstellungsfragen vertreten ist.*

#### **Artikel 61 und 62 Eidg. Berufsmaturitätskommission; Institut für Berufsbildung**

Analoge Zusammensetzung in der eidg. Berufsmaturitätskommission und im Institutsrat des Instituts für Berufsbildung.

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz besteht die Chance, dass erstmals gesetzliche Grundlagen für eine geschlechtergerechte Berufsbildung formuliert werden. Entscheidend wird sein, wie nachhaltig dieser Auftrag umgesetzt wird. Wir bitten Sie, die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum nBBG miteinzubeziehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir Ihnen zum voraus.

Mit freundlichen Grüßen

**FÜR DIE SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN**

FACHSTELLE FÜR DIE  
GLEICHSTELLUNG VON  
FRAUEN UND MÄNNERN  
DES KANTONS BERN

SERVICE POUR  
LA PROMOTION DE L'ÉGALITÉ  
ENTRE HOMME ET FEMME  
DU CANTON DE GENÈVE

Marie-Louise Barben

Marianne Frischknecht